

14/08 '08 MO 14:31 FAX 09721728524

RA. Hofmann - Beck

Rehberg

008

062839

H-312/05-G



Landgericht Hannover  
Geschäfts-Nr.:  
8 S 12/08  
515 C 13274/05 Amtsgericht  
Hannover

Verkündet am:  
4. August 2008

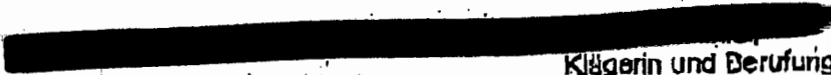
Oldenburg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Frau



Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schellga & Risch, Gagarinstr.7, 07545 Gera.  
Geschäftszeichen: 329/05S04.s)

Autovermietung GmbH,

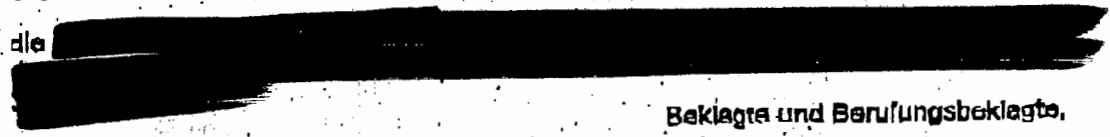


Streitverkündete auf Seiten der Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hoffmann Beck Petzold Petrasch,  
Zehntelstraße 22, 87421 Schweinfurt,  
Geschäftszeichen: 01016/08

gegen

die



Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stobbe und Partner,  
Hohenzollerstraße 43, 30181 Hannover,  
Gerichtsfach Nr. 325, Geschäftszeichen: 5532/06L15

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom  
7. Juli 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz,  
den Richter am Landgericht Dr. Kannenglaßer und  
den Richter am Landgericht Schmidt

für Recht erkannt:

50% Aufschlag  
auf Schwacke  
NT für  
Finanzierung?

2

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 13.1.2006 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hannover – 515 C 13274/05 – teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 307,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.7.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der der Streitverkündeten tragen die Klägerin 72 % und die Beklagte 28 %.

Von den Kosten der Streitverkündeten trägt diese 72 % selbst und 28 % die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Gründe:

gemäß § 540 ZPO

---

Die Klägerin macht Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 1.6.2004 in Gera geltend, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zu 100 % Eintrittspflichtig ist.

Entsprechend dem von der Klägerin eingeholten Gutachten des TÜV hat ihr Fahrzeug aufgrund des Unfalls einen Totalschaden erlitten und ist eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Kalendertagen für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs gegeben. Die Klägerin hat für 9 Tage einen Mietwagen genommen für insgesamt 1.742,32 €. Die Beklagte hat auf die Mietwagenkosten 760,00 € erstattet.

Die Klägerin verlangt die restlichen Kosten in Höhe von 982,32 € sowie 87,29 € vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Sie hat dazu vorgebracht, die Firma Autovermietung Hofmann, die Streitverkündete, habe ihr die Preise von drei anderen Vermietungsfirmen genannt, die aber noch über

3

Ihre eigenen Preisen gelegen hätten, so dass sie von der Angemessenheit der von der Streitverkündeten verlangten Preise habe ausgehen dürfen.

Die Streitverkündete hat sich dem Vortrag der Klägerin angeschlossen.

Die Beklagte hat entgegnet, die Preise der Streitverkündeten beruhten auf einem sogenannten Unfallersatztarif und lägen damit erheblich über denen eines Normaltarifs. Nur zur Erstattung der Kosten des Normaltarifs sei sie verpflichtet.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen im Wesentlichen mit der Begründung, die Klägerin habe sich nicht auf die Auskunft der Streitverkündeten verlassen dürfen. Vielmehr hätte sie eigene Erkundigungen einholen und sich insbesondere auch über die Bedingungen eines Normaltarifs informieren müssen.

Mit der Berufung begehrt die Klägerin, unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage in vollem Umfang stattzugeben. Die Streitverkündete schließt sich dem Vorbringen und dem Antrag der Klägerin an.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und verweist darauf, das Amtsgericht habe eine Ermessensentscheidung getroffen, die durch das Berufungsgericht nur in sehr eingeschränktem Umfang überhaupt überprüft werden könne.

II.

Die Berufung ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Zutreffend ist das Amtsgericht zunächst davon ausgegangen, dass es der Klägerin im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht obliegen habe, eigene Vergleichsangebote

von anderen Autovermietungsfirmen einzuholen, um eine solide Grundlage für einen Preisvergleich zu bekommen.

Soweit sich die Klägerin auf die Angaben der Streitverkündeten über die Höhe der Kosten von Mitbewerbern der Streitverkündeten verlassen hat, ist dies nicht ausreichend, zumal zu erwarten war, dass die Streitverkündete schon aus eigenem wirtschaftlichen Interesse der Klägerin keine günstigen Angebote von Drittfirmen benannte.

Nunmehr ist davon auszugehen, dass im Zuge solch eigener Informationen der Klägerin dann auch die Tatsache eines kostengünstigeren Normaltarifs – im Vergleich zum abgeschlossenen Unfallersatztarif – bekannt geworden wäre.

Auf der anderen Seite kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Abschluss eines Unfallersatztarifs dann gerechtfertigt sein, wenn der Geschädigte aufgrund seiner individuellen Erkenntnismöglichkeiten nicht in der Lage war, auf dem örtlichen Markt einen wesentlich günstigeren Tarif zu bekommen, wobei auch ein pauschaler nach § 287 ZPO zu schätzender Aufschlag zum Normaltarif in Betracht komme (vgl. BGH NJW 2006, 380 ff.).

Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang dargetan, dass sie aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln keine Vorkasse auf die Mietwagenkosten hätte leisten können, die bei einem Normaltarif in aller Regel von der Vermietungsfirma verlangt werde, sie aber andererseits auf die sofortige Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen war.

Bei dieser Sachlage hält es die Kammer für angemessen, einen entsprechenden Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang meint, die Kammer sei gehindert, das vom Amtsgericht ausgeübte Ermessen zu überprüfen, geht dieser Einwand fehl. Das Amtsgericht hat ein Ermessen in seiner Entscheidung gar nicht ausgeübt, sondern die Klagabweisung aus Rechtsgründen vorgenommen.

5

Der Normaltarif beträgt für eine Woche entsprechend der bei den Akten befindlichen Schwakelliste in der Klasse 5 als Mittelwert 370,00 €. Hinzu kommen zwei Tage à 82,00 € = 164,00 €, so dass sich ein Betrag von 534,00 € errechnet. Weiter sind hinzuzurechnen Nebenkosten, die in Klasse 5 für eine Woche 133,00 € betragen sowie für zwei weitere Tage 2 x 19,00 € = 38,00 €. Damit ergeben sich Kosten nach dem Normaltarif von insgesamt 705,00 €. Ein 50 %iger Aufschlag beträgt 352,50 €, so dass sich ein Endbetrag von 1.057,50 € errechnet. 750,00 € hat die Beklagte bereits gezahlt, so dass noch eine begründete Klageforderung von 307,50 € verbleibt.

Die weiter geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten sind dagegen in vollem Umfang unbegründet. Die Klägerin hat dazu weder eine entsprechende Rechnung ihrer Anwälte vorgelegt noch eine diesbezügliche Inverzugsetzung der Beklagten schlüssig dargetan.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 und 101 BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 und 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 ZPO waren nicht erfüllt. Die Sache ist weder von grundsätzlicher Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung notwendig, da der Bundesgerichtshof sich zur Frage der Abrachnungsmöglichkeit von Mietwagenkosten nach dem Unfallersatztarif sich in jüngster Zeit bereits mehrfach geäußert hat.

Schulz

Dr. Kannengleiser

Schmidt